



Bahn und Stallordnung

1. Der aushängende Reitplan ist für alle Benutzer der Anlage verbindlich. Änderungen werden nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgegeben. In Eilfällen entscheiden der Reitlehrer oder ein Vorstandsmitglied.
2. Der Aufenthalt auf der Stallgasse und dem Durchgang zur Halle ist allen untersagt, die nicht am Reitbetr. teilnehmen.
3. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei? Ist frei“).
Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. während der Reitstunde auf dem Reitplatz - und zwar auf der Mittellinie.
4. Den Anordnungen des Reitlehrers/-in ist Folge zu leisten. Er/Sie hat das Sagen! In den unterrichtsfreien Stunden gilt die allgemeine Bahnordnung. Bei auftretenden Schwierigkeiten sollte der dienstälteste Reiter in der Bahn das Kommando übernehmen (Handwechsel etc.).
5. Das Bereiten und der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen, ist - ausgenommen der vom Vorstand angeordneten Lehrgänge ausnahmslos untersagt.
6. Auf ordentliche und saubere Reitkleidung, sowie Sattelzeug ist zu achten.
7. Zaumzeug und Hilfsmittel (Sporen usw.) unterliegen der Kontrolle des Reitlehrers auf der Grundlage der LPO.
8. Schritt und Halten auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen. Hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50m (3 Schritt) einzuhalten. Beim Trockenreiten haben sich die Reiter in der Bahn zu verteilen und Rücksicht auf den Reitbetrieb zu nehmen. Das Reiten zu zweit oder zu dritt ist nicht erlaubt, wenn es stört.
9. Nach dem Reiten in der Halle sind die Pferdeäpffel zu entfernen.

10. Das Longieren in der Halle ist verboten. Ausnahmen gibt es nur bei Schnee und gefrorenem Platz. Longieren ist auch nur dann in der Halle erlaubt, wenn sich nicht mehr als drei Reiter in der Bahn befinden und diese in Einigkeit dem Longieren zustimmen. Das Longieren auf den Außenplätzen ist ausschließlich auf dem oberen Longierplatz erlaubt. Der große Außenplatz hat eine zu dünne Nuttschicht und würde durch das Longieren geschädigt.

11. Sind Anfänger an der Longe, dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden. Die Hallentür ist geschlossen zu halten.

12. Das Reiten im Unterricht und im Gelände ist für Jugendliche unter 18 Jahren nur mit Reitkappe erlaubt. Beim Springen ist das Tragen der Reitkappe für alle verbindlich.

13. Das Rauchen im Stall- und Hallenbereich ist strengstens untersagt. Hunde sind ohne Ausnahme in der Reithalle verboten, im Übrigen anzuleinen.

14. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Einzelheiten regelt der Reitlehrer.

15. Eine versicherungsrechtliche Deckung des Reitens in der Anlage und die Benutzung der Reitanlage erfolgt nur im Rahmen des Sportversicherungsvertrages mit der Sporthilfe e.V. Es gilt das Merkblatt 1992.

16. Es dürfen nur Pferde in die Anlage verbracht werden für die eine ausreichende Haftpflichtversicherung und ein aktueller Impfschutz besteht. Neu eingestellte Pferde und außerhalb eingestellte Pferde, die am Reitbetrieb in der Anlage teilnehmen, müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Der Impfplan ist einzuhalten. Auf Verlangen des Vorstandes ist eine ärztliche Bescheinigung hierzu beizubringen bzw. der Impfpass vorzulegen. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten eingestellter Pferde ist sofort der Vorstand zu informieren.

17. Das Ausreiten ist nur mit beidseitig deutlich erkennbar angebrachten, gültigen Nummern des Halters zulässig. Pferdeäppl müssen nach dem Ausreiten vom Verursacher von der Straße entsorgt werden.

18. Die Parkplätze für PKW enden vor der Schranke.

19. Die Potsdamer Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd ist verbindlich. Das Pferd ist kein totes Sportgerät, sondern lebendiger Partner des Reiters. Der Reiter hat sich um das Vertrauen des Pferdes zu bemühen und ist in den Prüfungen auf das Vertrauen des Pferdes angewiesen. Haltung, Ausbildung, Training und allgemeiner Umgang mit dem Pferd haben artgerecht zu erfolgen. Durch Verstöße schließt der Betreffende sich selbst aus der Reitergemeinschaft aus. Bereits Tatsachen, die den Verdacht eines Verstoßes rechtfertigen, werden ohne Ansehen der Person nach LPO und Satzung überprüft und gegebenenfalls durch Verein und Verband geahndet und den zuständigen staatlichen Stellen mitgeteilt.

Bitte helfen Sie mit, den guten Ruf des Reitsports zu erhalten und die reiterliche Haltung gegenüber dem Pferd zu verbessern.

20. Um allen Interessenten die Benutzung der Weiden zu ermöglichen, ist die Benutzung auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt. Da diese Regelung offensichtlich immer wieder von

einigen völlig unbeachtet bleibt, müssen diese zukünftig im Interesse der sich korrekt verhaltenden Weidenbenutzer vom Weidegang ausgeschlossen werden. Die Weide 1 ist für Schulpferde reserviert.

Sollten Sie ein Pferd zu anderen auf der Weide befindlichen Pferden stellen wollen, sprechen Sie bitte auf jeden Fall vorher mit den Haltern dieser Pferde, da sie andernfalls für Schäden haftbar gemacht werden müssten und eigene Schadensersatzansprüche kaum durchsetzen können.

Der
Vorstand